

§

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette
Examenswissen, systematisch und klausurtypisch
aufbereitet

Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur
15. Auflage 2020

Das Vollstreckungsrecht der §§ 704 ff. ZPO und das Anfechtungsrecht nach dem AnfG werden oft als **Königdisziplin des Zivilrechts** bezeichnet. Sie sind zwar klar strukturiert, aber in sich stark verwoben. Zudem können sämtliche Problemstellungen des **Erkenntnisverfahrens** auftauchen. Ferner sind Inzidentprüfungen des **materiellen Rechts** erforderlich, oft aus Bereichen, die als kompliziert empfunden werden.

Dieses Skript stellt das Vollstreckungsrecht nach Themenauswahl und Umfang so dar, wie es für das **Assessorexamen** erforderlich ist. Bezüge zu den erwähnten Rechtsgebieten werden erläutert. Der **Palandt** und der **Thomas/Putzo** werden engmaschig zitiert und gelegentlich kritisiert. Insbesondere die Ausführungen zur praktischen Umsetzung enthalten **Formulierungsbeispiele**.

Oberstes Prinzip der Darstellungsweise ist die **Verständlichkeit**. Diese wird gefördert durch eine Aufspaltung in zwei Teile von nahezu identischem Umfang:

- Im **1. Teil** werden das Vollstreckungsrecht und das AnfG **rechtsbehelfsübergreifend** dargestellt. So gelingt die zusammenhängende und strukturierte Darstellung auch solcher Regelungsbereiche, die mit mehreren Rechtsbehelfen verwoben sind, ohne langatmige Exkurse. Auf die jeweils einschlägigen Rechtsbehelfe wird knapp hingewiesen.
- Erst im **2. Teil** werden die Rechtsbehelfe – also die **Klausurtypen** – einzeln dargestellt, einschließlich ihrer Umsetzung in der Klausurpraxis. Es finden sich Examensklassiker wie die Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO), die Drittschuldnerklage (aufgrund § 835 ZPO) oder die Drittwiderspruchs- (§ 771 ZPO) und die Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO), letztgenannte auch in ihrer verlängerten Form nach beendeter Vollstreckung. Der Blick richtet sich aber z.B. auch auf die Anfechtungsklage (§ 11 AnfG), die Klauselrechtsbehelfe (insbesondere §§ 731, 768 ZPO), den Vollstreckungsschutz (§ 765a ZPO) die Vorzugsklage (§ 805 ZPO), die Widerspruchsklage gegen den Verteilungsplan (§ 878 ZPO) und die vollstreckungsrechtlichen Schadensersatzansprüche (insbesondere §§ 717 Abs. 2, 945 ZPO).

§

2020

Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur

Alpmann Schmidt

§2

Skripten 2. Examen

Lücke

Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur

15. Auflage 2020

ISBN: 978-3-86752-724-8



9 783867 527248

€ 20,90

Alpmann Schmidt

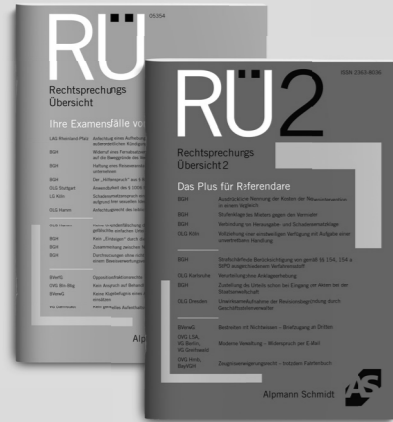


RÜ+RÜ2

Alpmann Schmidt



Das Plus für Referendare



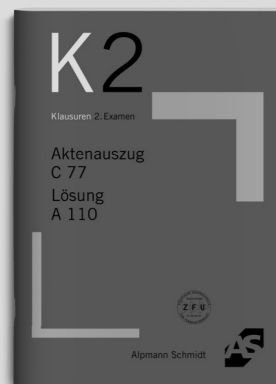
Ihre besonderen Vorteile der Kombiausgabe:

- Aktuelle Rechtsprechung von ausbildungserfahrenen Praktikern
- Aufbereitet als praktischer Aufgabenteil der Referendars- und Assessorklausuren
- Speziell in der RÜ2: Aufgabenstellungen aus gerichtlicher, staatsanwaltlicher, behördlicher und anwaltlicher Sicht musterhaft gelöst

Alle Infos zur RÜ2:
www.alpmann-schmidt.de

K2 Fernklausurenkurs 2. Examen

Mehr als Fall und Lösung



Ihre besonderen Vorteile auf einen Blick:

- Klausuren von ausbildungserfahrenen Praktikern, auch zum Landesrecht
- Klausurtaktische Vorüberlegungen und themenbezogene Vertiefungshinweise
- Mit individueller und aussagekräftiger Korrektur, Einreichung der Ausarbeitung digital möglich
- Auch mit individueller Audio-Korrektur erhältlich!



Alle Infos zum K2:
www.alpmann-schmidt.de



Alpmann Schmidt –

Mündliche Kurse zum 2. Examen im Überblick

BADEN-WÜRTTEMBERG

Kursort Freiburg:

Landschreibereistraße 3,
67433 Neustadt
Telefon: 06321/879635
Telefax: 06321/879637
as-freiburg@alpmann-schmidt.de

Kursort Heidelberg:

Liebigstraße 9, 68193 Wiesbaden
Telefax: 0611/3369966
fritz@drvmannstein.de

Kursort Stuttgart:

Schwabstraße 78, 72024 Tübingen
Telefon: 07071/551454
Telefax: 07071/551451
info@alpmann-schmidt-stuttgart.de

BAYERN

Kursorte Augsburg, Bayreuth, München, Erlangen/Nürnberg, Passau, Regensburg, Würzburg:

Am Exerzierplatz 4½,
97072 Würzburg
Telefon: 0931/52681
Telefax: 0931/17706
info@as-bayern.de

BERLIN

Kursort Berlin-Mitte (HU):

Neue Grünstraße 25, 10179 Berlin
Telefon: 030/20889213
Telefax: 030/20889214
info@alpmann-schmidt-berlin.de

BREMEN

Kursort Bremen:

Schorlemerstraße 12, 48143 Münster
Telefon: 0251/82014
Telefax: 0251/88395
rae-mueller-mueller@t-online.de

HAMBURG

Kursort Hamburg:

H/T Dr. Hennig & Thum
Rechtsanwälte und Repetitoren
Am Markt 2, 21335 Lüneburg
Telefon: 04131/7077107
Telefax: 04131/7077108
hamburg@alpmann-schmidt-ht.de

HESSEN

Kursort Frankfurt/Main:

Landschreibereistraße 3,
67433 Neustadt
Telefon: 06321/879635
Telefax: 06321/879637
as-frankfurt@alpmann-schmidt.de

NIEDERSACHSEN

Kursorte Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück:

Schorlemerstraße 12, 48143 Münster
Telefon: 0251/82014
Telefax: 0251/88395
rae-mueller-mueller@t-online.de

NORDRHEIN-WESTFALEN

Kursort Bielefeld:

Breul 1, 48143 Münster
Telefon: 0251/51617
Telefax: 0251/40519
info@rep-jura.de, www.rep-jura.de

Kursort Bochum:

Schorlemerstraße 12, 48143 Münster
Telefon: 0251/82014
Telefax: 0251/88395
rae-mueller-mueller@t-online.de

Kursorte Bonn, Düsseldorf, Köln:

Höninger Weg 139, 50969 Köln
Telefon: 0221/9361282
Telefax: 0221/9361283
info@alpmann-schmidt-bonn.de
info@alpmann-schmidt-duesseldorf.de
info@alpmann-schmidt-koeln.de

Kursort Essen:

Breul 1, 48143 Münster
Telefon: 0251/51617
Telefax: 0251/40519
info@rep-jura.de, www.rep-jura.de

Kursort Münster:

Alter Fischmarkt 8, 48143 Münster
Telefon: 0251/98109-0
Telefax: 0251/98109-60
as.info@alpmann-schmidt.de

Schulungszentrum

Telefon: 0251/527830
Telefax: 0251/5395114
schulungszentrum@alpmann-schmidt.de

RHEINLAND-PFALZ

Kursorte Mainz, Trier:

Neikesstraße 3, 66111 Saarbrücken
Telefon: 0681/954580
Telefax: 0681/9545823
sekretariat@ra-embacher.de

SAARLAND

Kursort Saarbrücken:

Neikesstraße 3, 66111 Saarbrücken
Telefon: 0681/954580
Telefax: 0681/9545823
sekretariat@ra-embacher.de

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kursort Kiel:

H/T Dr. Hennig & Thum
Rechtsanwälte und Repetitoren
Am Markt 2, 21335 Lüneburg
Telefon: 04131/7077107
Telefax: 04131/7077108
info@alpmann-schmidt-kiel.de

Weitere Informationen unter:

www.alpmann-schmidt.de/
repetitorium/kursorte.aspx

VOLLSTRECKUNGSRECHT IN DER ASSESSORKLAUSUR

2020

Dr. Jan Stefan Lüdde
Rechtsanwalt und Repetitor

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Zitervorschlag: Lüdde, Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur, Rn.

Dr. Lüdde, Jan Stefan

Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur

15., neu bearbeitete Auflage 2020

ISBN: 978-3-86752-724-8

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

1. Teil: Das Herangehen an das Zwangsvollstreckungsrecht im Assessorexamen und das erforderliche rechtsbehelfs- übergreifende Grundwissen	1
A. Einleitung und Arbeitsweise	1
I. Auswahl des Inhalts nach seiner Examensrelevanz	1
II. Ausrichtung der Darstellungsweise und -tiefe auf das Examen	1
III. Geringer Umfang, aber hohe Komplexität	2
IV. Übung des Umgangs mit dem Gesetz und den Kommentaren	3
V. Erforderliche Vorkenntnisse	4
VI. Aufbau des Skripts	5
B. Überblick über die Klausurtypen.....	5
I. Klausuren mit Rechtsbehelfen des Zwangsvollstreckungsrechts	6
II. Klausuren mit normaler Leistungsklage	8
III. Gemischte Klausuren, insbesondere über § 260 ZPO	10
C. Grundwissen zum Zwangsvollstreckungsrecht und seine rechts- behelfsübergreifende Vernetzung	11
I. Einleitung	12
II. Verfahrensgrundsätze	12
III. Stellung in der Rechtsordnung und Systematik	13
1. Verhältnis zum Insolvenzverfahren	13
2. Verhältnis zum Erkenntnisverfahren	14
3. Systematik der §§ 704 ff. ZPO	14
a) Überblick	14
b) Ermittlung der einschlägigen Normen aus dem Inhalt des Titels	15
c) Abgrenzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen	16
aa) Aushändigung von Geld	17
bb) Übergabe und Übereignung beweglicher Sachen	18
cc) Erwirkung von Herausgabe, Handlungen und Unterlassen	19
dd) Berichtigung des Grundbuchs	21
ee) Haftungsverband der Hypothek	22
IV. Involvierte Akteure	22
1. Verfahrensbeteiligte	23
a) Parteien der Zwangsvollstreckung	23
aa) Vollstreckungsgläubiger	23
bb) Vollstreckungsschuldner	24
b) Weitere Personen	25
2. Vollstreckungsorgane	26
a) Aufzählung und Besetzung	26
b) Zuständigkeiten	27
V. Rechtmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Wirksamkeit einer Vollstreckungsmaßnahme, einer Klausel und eines Titels	29
1. Rechtmäßigkeit	29
2. Rechtswidrigkeit und Wirksamkeit	30
3. Heilung der Rechtswidrigkeit	31
4. Unheilbare Nichtigkeit	32
5. Verhältnis von Maßnahme, Titel und Klausel	34
6. Angriffsobjekt des Rechtsbehelfsführers	34
a) Vollstreckungsmaßnahme	34
b) Klausel	34

c) Titel	35
d) Umsetzung des erfolgreichen Angriffs gemäß §§ 775 f. ZPO	36
VI. Rechtsfolgen der Pfändung und Verwertung	36
1. Bewegliche Sachen	36
a) Besitzverhältnisse	36
b) Verstrickung	37
aa) Entstehung	38
bb) Beendung und Wiederaufleben	38
c) Pfändungspfandrecht	40
aa) Entstehung	41
bb) Klausurrelevanz der Theorien zur Entstehung	42
cc) Erlöschen	44
d) Verwertung und Erlösauskehr	45
aa) Bargeld	46
bb) andere Sachen	48
(1) Ablauf der öffentlichen Versteigerung	48
(2) Eigentumserwerb an der Sache kraft Ablieferung	48
(3) Fortsetzung der Rechtsverhältnisse am Surrogat	49
(4) Eigentumserwerb am Erlös kraft Ablieferung	50
(5) Klausureinkleidungen bei Pfändung	
schuldnerfremder Sachen	50
(a) Zwangsvollstreckung noch nicht beendet	51
(b) Zwangsvollstreckung beendet	51
2. Forderungen (und andere Vermögensrechte)	53
a) Pfändungsbeschluss	55
aa) Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit	55
bb) Wirksamkeit der Pfändung	57
cc) Folgen der wirksamen Pfändung	59
(1) Umfang der Pfändung	59
(2) Rechtsstellungen der Beteiligten	60
(a) Rechtsstellung des Vollstreckungsschuldners	60
(b) Rechtsstellung des Vollstreckungsgläubigers	60
(c) Rechtsstellung des Drittschuldners	60
dd) Vorpfändung	62
(1) Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit	63
(2) Wirkungen und Auswirkungen auf eine spätere	
Vollpfändung	63
(3) Rechtsbehelfe	64
b) Überweisungsbeschluss	65
aa) Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Überweisung	65
bb) Folgen der wirksamen Überweisung	66
(1) Überweisung an Zahlungs statt	66
(2) Überweisung zur Einziehung	67
(a) Rechtsstellung des Vollstreckungsschuldners	67
(b) Rechtsstellung des Vollstreckungsgläubigers	68
(c) Rechtsstellung des Drittschuldners	69
3. Anwartschaftsrecht an beweglichen Sachen	71
a) Unzulänglichkeit der isolierten Sach- oder Rechtspfändung	72
b) Erfordernis der Doppelpfändung	74
4. Sicherungseigentum	75
a) Vollstreckung gegen den Sicherungsnehmer	76

b) Vollstreckung gegen den Sicherungsgeber	77
5. Grundstücke	77
a) Abgrenzung zur Mobilarvollstreckung	79
b) Eigentumserwerb an Zubehör bei Zwangsversteigerung	80
aa) Zubehör im Eigentum des Vollstreckungsschuldners	80
bb) Zubehör im Eigentum eines Dritten	81
D. Grundwissen zum Anfechtungsrecht nach dem AnfG.....	82
I. Examensrelevante Konstellationen	83
1. Die Anfechtungsklage	83
a) Rechtsfolgen bei entgeltlicher Übertragung an den Dritten	84
aa) Dritter hat den Gegenstand noch in seinem Vermögen	85
bb) Dritter hat den Gegenstand nicht mehr in seinem Vermögen	85
b) Rechtsfolgen bei unentgeltlicher Übertragung an den Dritten	86
2. Die Verteidigung insbesondere gegen eine Drittwiderrspruchsklage	86
3. Der Angriff mit einer Drittwiderrspruchsklage	89
II. Voraussetzungen einer Anfechtung nach dem AnfG	91
1. Keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 1 AnfG	91
2. Anfechtungsberechtigung, § 2 AnfG	91
3. Rechtshandlung des Vollstreckungsschuldners, § 1 AnfG	92
4. Kausale objektive Gläubigerbenachteiligung, § 1 Abs. 1 AnfG	93
5. Anfechtungsgegner und Rechtsnachfolge (§ 15 AnfG)	94
6. Anfechtungsgrund, §§ 3 ff. AnfG	94
a) Vorsatzanfechtung einer Nicht-Deckungshandlung, § 3 Abs. 1 AnfG	95
aa) Vermutung des § 3 Abs. 1 S. 2 AnfG	95
bb) Indizien	95
b) Vorsatzanfechtung einer kongruenten bzw. inkongruenten Deckungshandlung, § 3 Abs. 2 u. 3 AnfG	96
c) Vorsatzanfechtung gegenüber nahestehender Person, § 3 Abs. 4 AnfG	97
d) Anfechtung bei unentgeltlicher Leistung, § 4 AnfG	97
7. Anfechtungsfrist, §§ 7 u. 8 AnfG	99
a) Beginn	99
b) Dauer	99
c) Ende bzw. Voraussetzungen der Einhaltung der Frist	100
8. Weitere klausurrelevante Voraussetzungen	100
E. Rechtsbehelfe.....	101
I. Rechtsbehelfe bei verfahrensrechtlichen Mängeln eines Vollstreckungsakts	101
II. Rechtsbehelfe bei materiell-rechtlichen Mängeln eines Vollstreckungsakts	102
1. Rechtsbehelfe des Vollstreckungsschuldners	103
2. Rechtsbehelfe eines Dritten	104
III. Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der Vollstreckungsklausel	105
1. Rechtsbehelfe des (künftigen) Vollstreckungsgläubigers	105
2. Rechtsbehelfe des Vollstreckungsschuldners	106
IV. Weitere Rechtsbehelfe des Vollstreckungsgläubigers	106

2. Teil: Die einzelnen Rechtsbehelfe und ihre Darstellung im praktischen Teil der Klausur	108
A. Auslegung des Antrags bzw. des Mandantenbegehrens	108
B. Pflichtprogramm in der Zulässigkeitsprüfung	108
I. Statthaftigkeit	109
II. Zuständigkeit	110
III. Rechtsschutzbedürfnis	111
1. Abschnitt: Klausuren mit Rechtsbehelfen des Zwangsvollstreckungsrechts	111
A. Vollstreckungserinnerung, § 766 ZPO	112
I. Zulässigkeit	112
1. Statthaftigkeit	112
2. Erinnerungsbefugnis	114
3. Zuständigkeit	114
4. Form (und keine Frist)	114
5. Erinnerungsgegner	115
6. Rechtsschutzbedürfnis	115
II. Begründetheit	115
1. Funktionelle Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans	116
2. Bestimmtheit des Titels	116
3. (Irgendeine) Klausel	116
4. Zustellung, insbesondere des Titels	117
5. Abhängigkeit der Vollstreckung von bestimmten Umständen	117
6. Wohnungsdurchsuchung	118
7. Einstellung nach § 775 ZPO	118
8. Verbot der Überpfändung	118
9. Evidentes Dritteigentum	118
10. Fehlende Herausgabebereitschaft des Dritten	119
11. Unpfändbarkeit bestimmter Gegenstände	119
12. Pfändung von Zubehör	120
III. Praktische Umsetzung	120
IV. Sofortige Beschwerde, § 793 ZPO	122
1. Zulässigkeit	123
2. Begründetheit	123
3. Praktische Umsetzung	123
B. Vollstreckungsschutz, § 765 a ZPO	127
I. Zulässigkeit	127
II. Begründetheit	127
III. Praktische Umsetzung	127
C. Rechtsbehelfe im Klauselverfahren	128
I. Klauselerteilungsklage, § 731 ZPO	129
1. Zulässigkeit	129
a) Statthaftigkeit	129
b) Zuständigkeit	130
c) Rechtsschutzbedürfnis und Feststellungsinteresse	130
2. Begründetheit	131
a) Spezielle Voraussetzungen der qualifizierten Klausel	131
b) Keine nicht präkludierten Einwendungen des Beklagten	132
3. Praktische Umsetzung	133

II. Klauselgegenklage, § 768 ZPO	133
1. Zulässigkeit	134
a) Statthaftigkeit	134
aa) Erfüllungseinwand	134
bb) Eintritt in den Sicherungsvertrag bei Grund- schuldabtretung	135
b) Zuständigkeit	136
c) Rechtsschutzbedürfnis	136
2. Begründetheit	136
3. Praktische Umsetzung	137
D. Vollstreckungsabwehrklage, § 767 ZPO	138
I. Zulässigkeit	139
1. Statthaftigkeit	139
a) Abgrenzung	139
b) Zusammenspiel mit anderen Rechtsbehelfen	141
2. Prozessführungsbefugnis: keine isolierte Vollstreckungs- standschaft	142
3. Zuständigkeit	143
4. Klageänderung durch Einwendungswechsel oder -nachschieb	144
5. Rechtsschutzbedürfnis	144
6. Einwand der fehlenden Kostenerstattung, § 269 Abs. 6 ZPO	145
II. Begründetheit	146
1. Sachbefugnis	146
2. Materiell-rechtliche Einwendung gegen den titulierten Anspruch	147
3. Keine Präklusion, § 767 Abs. 2 u. 3 ZPO	149
a) Maßgeblicher Zeitpunkt	149
b) Herbeiführbare Einwendungen und Gestaltungsrechte	150
c) Kenntnis irrelevant	151
d) Weitere Präklusionstatbestände	151
e) Ausstrahlung auf andere Klagen	152
III. Praktische Umsetzung	152
IV. Beharrliche Rechtsverfolgung des Vollstreckungsgläubigers	154
V. Reichweite der Rechtskraft des abweisenden Urteils	155
E. Gestaltungsklage sui generis/Titelgegenklage, § 767 ZPO analog	157
I. Statthaftigkeit	157
II. Präklusion irrelevant	160
F. Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO	160
I. Zulässigkeit	161
1. Statthaftigkeit	161
a) Abgrenzung	161
b) Zusammenspiel mit anderen Rechtsbehelfen	162
c) Weitere Anwendungsfälle	163
2. Zuständigkeit	164
3. Rechtsschutzbedürfnis	164
4. Keine entgegenstehende Rechtskraft	164
II. Begründetheit	164
1. Aktivlegitimation und Passivlegitimation	164
2. Interventionsrecht des Dritten	165
3. Keine Einrede des Vollstreckungsgläubigers	167
III. Praktische Umsetzung	169

IV. Beharrliche Vollstreckung des Vollstreckungsgläubigers	171
G. Klage auf vorzugsweise Befriedigung, § 805 ZPO	173
I. Zulässigkeit	173
1. Statthaftigkeit	173
a) Abgrenzung	173
b) Zusammenspiel mit einer Klage gegen den Vollstreckungs- schuldner, § 805 Abs. 3 ZPO	174
2. Zuständigkeit	174
3. Rechtsschutzbedürfnis	174
II. Begründetheit	174
1. Aktivlegitimation und Passivlegitimation	174
2. Pfand- oder Vorzugsrecht des Dritten	175
3. Kein schlechterer Rang des Rechts des Dritten	175
III. Praktische Umsetzung	176
H. Widerspruchsklage gegen den Verteilungsplan, § 878 ZPO	179
I. Zulässigkeit	179
1. Statthaftigkeit	179
2. Zuständigkeit	179
3. Keine Klagefrist	180
4. Rechtsschutzbedürfnis	180
II. Begründetheit	180
1. Aktivlegitimation und Passivlegitimation	180
2. Vorgehendes Pfändungspfandrecht des Klägers	180
III. Praktische Umsetzung	182
2. Abschnitt: Klausuren mit normaler Leistungsklage	184
A. Einziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs- beschlusses	184
I. Zulässigkeit	184
1. Statthaftigkeit	184
2. Prozessführungsbefugnis	184
3. Zuständigkeit	185
4. Streitverkündung irrelevant	185
5. Rechtsschutzbedürfnis/keine entgegenstehende Rechtskraft	185
6. Mehrere Vollstreckungsgläubiger	186
II. Begründetheit	186
III. Praktische Umsetzung	187
B. Verlängerte Rechtsbehelfe im Rahmen der Eingriffskondition	189
I. Verlängerte Drittwiderspruchsklage – Verwertung schuldnerfremder Sachen	190
1. Vorgehen gegen den Ersteher	190
2. Vorgehen gegen den Vollstreckungsgläubiger	191
3. Vorgehen gegen den Vollstreckungsschuldner	193
4. Vorgehen gegen den Dienstherrn des Gerichtsvollziehers	193
II. Verlängerte Klage auf vorzugsweise Befriedigung – Erlösauskehr an den Inhaber eines nachrangigen Pfändungspfandrechts, Variante 1	194
III. Verlängerte Widerspruchsklage – Erlösauskehr an den Inhaber eines nachrangigen Pfändungspfandrechts, Variante 2	194

IV. Verlängerte Vollstreckungsabwehrklage – Erlösauskehr trotz Einwendung des Vollstreckungsschuldners	194
V. Keine verlängerte Vollstreckungserinnerung	196
C. Anfechtungsklage, §§ 11 u. 13 AnfG	198
I. Zulässigkeit	198
1. Statthaftigkeit	198
2. Zuständigkeit	199
3. Rechtsschutzbedürfnis, insbesondere Anfechtungsberechtigung nach § 2 AnfG	199
II. Begründetheit	200
1. Rechtshandlung des Vollstreckungsschuldners, § 1 AnfG	200
2. Kausale objektive Gläubigerbenachteiligung, § 1 Abs. 1 AnfG	200
3. Klagegegner und § 15 AnfG	200
4. Anfechtungsgrund, §§ 3 ff. AnfG	200
a) Vorsatzanfechtung einer Nicht-Deckungshandlung, § 3 Abs. 1 AnfG	200
b) Vorsatzanfechtung einer kongruenten bzw. inkongruenten Deckungshandlung, § 3 Abs. 2 u. 3 AnfG	201
c) Vorsatzanfechtung gegenüber nahestehender Person, § 3 Abs. 4 AnfG	201
d) Anfechtung bei unentgeltlicher Leistung, § 4 AnfG	201
5. Anfechtungsfrist, §§ 7 u. 8 AnfG	201
6. Weitere klausurrelevante Voraussetzungen	202
III. Praktische Umsetzung	202
1. Rubrum	202
2. Tenorierungen	202
3. Tatbestand und Entscheidungsgründe	203
D. Schadensersatzverlangen des Vollstreckungsschuldners	205
I. Zulässigkeit	206
II. Begründetheit	206
1. § 717 Abs. 2 S. 1 ZPO	206
2. § 945 ZPO	208
3. Weitere Anspruchsgrundlagen der ZPO	210
4. Ansprüche aus dem BGB	211
a) § 280 Abs. 1 BGB	211
b) § 823 BGB	212
c) § 826 BGB	212
d) § 839 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG	213
III. Praktische Umsetzung	213
E. Schadensersatzverlangen des Vollstreckungsgläubigers nach § 840 Abs. 2 S. 2 ZPO wegen unterbliebener Erklärung	215
I. Zulässigkeit	215
II. Begründetheit	215
III. Praktische Umsetzung	216
1. Sofortige Klage auf Schadensersatz	216
2. Umstellung der Einziehungsklage auf Schadensersatz	216
3. Abschnitt: Schlusswort	219
Stichwortverzeichnis	221

1. Teil: Das Herangehen an das Zwangsvollstreckungsrecht im Assessorexamen und das erforderliche rechtsbehelfs-übergreifende Grundwissen

A. Einleitung und Arbeitsweise

In aller Regel wird Ihnen im zweiten Staatsexamen **mindestens eine Klausur** gestellt, deren **Schwerpunkt im Vollstreckungsrecht** liegt. Dieses Skript wird Ihnen vornehmlich bei der Vorbereitung auf diese Art von Klausur wertvolle Dienste leisten. 1

Daneben begegnet Ihnen **am Rande** auch in den übrigen zivilrechtlichen¹ oder sogar den verwaltungsgerichtlichen (vgl. § 167 Abs. 1 VwGO)² und strafrechtlichen³ Klausuren zivilprozessuales Vollstreckungsrecht. Das hierfür relevante Wissen haben wir – wie es allgemein üblich ist – in den übrigen S2-Assessorskripten dargestellt.

Das Skript enthält **Formulierungsbeispiele** (insbesondere Tenorierungen), Hinweise zu **Besonderheiten des praktischen Teils** sowie **zusammenfassende Übersichten** zu jedem Klausurtyp, die Sie zur schnellen Wiederholung heranziehen können.

I. Auswahl des Inhalts nach seiner Examensrelevanz

Dem **Inhalt** nach beschränkt sich das Skript auf die Problemfelder und Aufgabenstellungen, die nach unserer Erfahrung und Auswertung der bisherigen Examensklausuren sowie der aktuellen Rspr. mit einiger Wahrscheinlichkeit **Gegenstand des zweiten Staatsexamens** werden können. 2

In der Praxis geht es oft nach meist fruchtloser Mobilivollstreckung durch den Gerichtsvollzieher und Abnahme der Vermögensauskunft um die Pfändung von Forderungen, die der Schuldner offenbart hat, vornehmlich solchen auf Arbeitslohn und Lohnersatzleistungen. Häufig wird um die Höhe pfändungsfreier Beträge gestritten, etwa bei der Pfändung wegen Unterhalts. **Im Examen** spielen diese Fragen eine geringe Rolle. Es gibt zwar Klausuren, in denen **spezifisch vollstreckungsrechtliche Probleme** im Vordergrund stehen, etwa Klauselstreitigkeiten oder Streitigkeiten um das Vorgehen des Gerichtsvollziehers. Bei vielen Klausuren liegt der Schwerpunkt nach einem **vollstreckungsrechtlichen Einstieg** jedoch auf materiell-rechtlichen Fragen. Das gilt besonders für die materiell-rechtlichen Klagen wie die Vollstreckungsabwehrklage, die Drittwiderspruchsklage und die sogenannte Einziehungsklage zur Durchsetzung gepfändeter Forderungen.

Achten Sie deshalb besonders auf die **Verknüpfungen des Vollstreckungsrechts mit dem materiellen Recht**, z.B. in § 865 ZPO (Verweisung auf den Hypothekenhaftungsverband für die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers in der Mobilivollstreckung) und § 851 ZPO (Koppelung der Pfändbarkeit von Forderungen an deren materiell-rechtliche Übertragbarkeit).

II. Ausrichtung der Darstellungsweise und -tiefe auf das Examen

Auch die **Darstellungsweise und -tiefe** des Skripts sind ausschließlich auf die **Vorbereitung zum zweiten Staatsexamen** ausgerichtet. Ausgehend von den üblichen 3

1 Vgl. etwa AS-Skript Die zivilgerichtliche Assessorklausur (2018), Rn. 188 ff. zur Tenorierung der vorläufigen Vollstreckbarkeit gemäß §§ 709 ff. ZPO und Rn. 357 zur wegen §§ 756, 765 ZPO gebotenen Feststellung des Annahmeverzugs bei einer Zug-um-Zug-Verurteilung.

2 Vgl. etwa AS-Skript Die verwaltungsgerichtliche Assessorklausur (2019), Rn. 39 zur Tenorierung der vorläufigen Vollstreckbarkeit.

3 Vgl. etwa AS-Skript Materielles Strafrecht in der Assessorklausur (2019), Rn. 458 zur Vermögensverfügung in Form eines zwangsvollstreckungsrechtlichen Hoheitsaktes.

Aufgabenstellungen im Examen wird Ihnen das Wissen vermittelt, das für die Lösung dieser Aufgaben erforderlich ist, einschließlich entsprechender Formulierungsbeispiele. Dieses Skript erhebt weder in der Breite noch in der Tiefe seiner Darstellung Anspruch auf Vollständigkeit. Für praktische Stationsarbeiten oder für den Berufstart liegt Ihnen mit diesem Skript eine Arbeitshilfe vor, die allerdings in komplizierteren oder – aus Examenssicht – inhaltlich abgelegenen Fällen nicht die Recherche in den umfangreicheren Kommentaren, Rechtsprechungsdatenbanken oder auch Lehrbüchern ersetzt. Andererseits legt das Skript Ihnen gelegentlich nahe, in der Klausursituation zu gewissen Punkten etwas auszuführen, was in der Praxis jedoch oft kürzer gefasst oder sogar weggelassen wird.

Sie sind für Ihre Klausuren gut aufgestellt, wenn Sie den Inhalt dieses Skripts kennen und anwenden können sowie mit der **aktuellen Rspr.**⁴ vertraut sind.

Streitigkeiten werden nur erwähnt oder gar dargestellt, wenn dies auch in einer Klausur erwartet werden würde. Das ist bei den zwangsvollstreckungsrechtlichen Problematiken eher selten der Fall. Sie dürfen z.B. davon ausgehen, dass die Verstrickung als (nur) relatives Veräußerungsverbot nach den §§ 136, 135 Abs. 2, 936 ZPO überwunden werden kann,⁵ auch wenn das nicht ganz unstrittig ist.⁶ Machen Sie sich aber bewusst, dass der Verzicht auf Streitigkeiten Sie nicht von der Pflicht zur **argumentativen Begründung** entbindet – das gilt für sämtliche Prüfungsleistungen zum 2. Examen aus allen Rechtsgebieten. Alles, was nicht im Gesetz steht, müssen Sie in angemessener Länge und angemessener Tiefe begründen. Der Verweis auf den Kommentar ist dabei keine zulässige Begründung, zumal der Palandt in aller Regel nur Ergebnisse, aber keine Begründungen enthält. Es sind **Sachargumente** gefragt. Der Thomas/Putzo ist hier mitunter auskunftsfreudiger.⁷

Ein ganz wichtiger Schlüssel zur Klausurlösung ist die **Abgrenzung der Rechtsbehelfe** (aus denen sich die Klausurtypen ergeben). Je öfter Sie sich mit den Rechtsbehelfen aus möglichst vielen Perspektiven beschäftigen, umso eher werden Sie diese verinnerlichen. Daher stellt dieses Skript im **1. Teil** spezielle rechtsbehelfsübergreifende Punkte (zwar) rechtsbehelfsunabhängig, (aber) mit engmaschigen Verweisen auf die im Klausurfall einschlägigen Rechtsbehelfe dar. Nur so kann das erforderliche **vernetzte Verständnis** erworben werden. Die übrigen Punkte werden zusammen mit dem Aufbau und der praktischen **Darstellung der einzelnen Rechtsbehelfe im 2. Teil** vermittelt, weil sie typischerweise beim jeweiligen Rechtsbehelf auftauchen. Der Umgang mit den Rechtsbehelfen aus **anwaltlicher Sicht** wird Ihnen im AS-Skript Die zivilrechtliche Anwaltsklausur⁸ vermittelt.

III. Geringer Umfang, aber hohe Komplexität

- 4 Der Grund, dem Zwangsvollstreckungsrecht unsererseits ein eigenes Skript – und seitens der Prüfungsämter eine eigene Klausurkategorie – zu widmen, ist nicht der Umfang der Regelungen. Mit ca. 200 Paragraphen in der ZPO und einigen wenigen wirklich relevanten Normen in anderen Gesetzen ist dieser recht moderat. Den entscheidenden Ausschlag gibt vielmehr die **Komplexität und Vielschichtigkeit** der

4 Die für das zweite Examen besonders relevanten Entscheidungen finden Sie – dargestellt als gerichtliche Entscheidung, anwaltlichen Schriftsatz usw. – in der **Rechtsprechungsübersicht 2 (RÜ2)** von Alpmann Schmidt. Die für beide Examina besonders relevanten Entscheidungen, insbesondere zum materiellen Recht, finden Sie in gutachtlicher Darstellung in der **Rechtsprechungsübersicht (RÜ)** von Alpmann Schmidt.

5 Thomas/Putzo/Seiler 41. Aufl. 2020, § 803 Rn. 7; Palandt/Ellenberger, 79. Aufl. 2020, §§ 135, 136 Rn. 4.

6 Vgl. Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl., Rn. 370 Fn. 14, welcher nach Aufzählung vieler namhafter Vertreter der h.M. auf die a.M. eines Autors aus einem Aufsatz aus dem Jahr 1955 verweist.

7 Vgl. z.B. die Streitigkeit um die Rechtsnatur des Pfändungspfandrechts bei Thomas/Putzo/Seiler § 804 Rn. 2.

8 AS-Skript Die zivilrechtliche Anwaltsklausur (2020), Rn. 285 ff.

Materie. Es gibt weder für das von Ihnen angestrebte Erlernen noch für die uns obliegende Darstellung des Zwangsvollstreckungsrechts einen Königsweg.

Wegen der Komplexität werden Sie manches **mehrfach lesen und zu bestimmten Stellen springen** müssen. Hierbei helfen Ihnen die internen Verweise zu den einschlägigen Randnummern nach oben und nach unten. Ferner werden Sie auch merken, dass es an mehreren Punkten auf vertiefte **Kenntnisse des materiellen Rechts und des übrigen Prozessrechts** ankommt, die Sie vielleicht zunächst auffrischen müssen. Zusammen mit dem **engmaschigen Nachlesen der zitierten Normen und Kommentarstellen** – dazu sogleich – werden Sie für die Lektüre dieses Skripts deutlich länger brauchen als für ein belletristisches Werk. Für eine sorgsame Examensvorbereitung ist dieser Aufwand aber erforderlich.

IV. Übung des Umgangs mit dem Gesetz und den Kommentaren

Sie müssen Ihre Examensklausuren mithilfe des **Gesetzes**, wie es in den zugelassenen Sammlungen (insbesondere dem Schönfelder) abgedruckt ist, und jedenfalls der zum zweiten Staatsexamen in allen Bundesländern zugelassenen **Kommentare** von Palandt⁹ und Thomas/Putzo¹⁰ lösen. Das Skript verweist daher primär auf eben diese, **Ihnen in den Klausuren zur Verfügung stehenden Hilfsmittel**.

5

Auf **andere Lit. und einzelne Urteile** wird nur verwiesen, wenn dies zur Vervollständigung oder Richtigstellung angezeigt ist, insbesondere bei klausurklassischen Konstellationen, zu denen in der Regel vertiefte Kenntnisse erwartet werden, oder wenn die Kommentare ein Problem nicht oder entgegen der Rspr. darstellen.

Es ist entscheidend, dass Sie Ihre Klausurlösung zugleich sorgsam und zügig entwickeln. Das gelingt nur, wenn Sie den **Umgang mit den Hilfsmitteln intensiv und über einen längeren Zeitraum üben**. Schlagen Sie daher bereits bei der erstmaligen Lektüre dieses Skripts **jede Norm** im Schönfelder(-Ergänzungsband [!])¹¹ nach. Sie werden merken, dass sich so manche wichtige oder zumindest hilfreiche Norm nicht in der ZPO, sondern in den übrigen Gesetzen, die im Schönfelder ab der Ordnungsziffer 95 abgedruckt sind, findet. Es wird darauf verzichtet, zum Lesen besonders wichtiger Normen oder Fundstellen gesondert aufzufordern. Von einem fast fertigen Volljuristen¹² wird erwartet, dass er die **gesetzliche Grundlage** eines Fachtextes entweder kennt oder aber sich unbekannte Normen unaufgefordert während der Lektüre erarbeitet. Schlagen Sie ferner **jede zitierte Kommentarstelle** nach, denn Sie müssen lernen, mit den Kommentaren ebenso selbstverständlich umzugehen, wie Sie es bereits – hoffentlich – mit den Gesetzen tun. Falls Sie diesen Aufwand scheuen, dann achten Sie bei jedem Verweis auf einen Kommentar zumindest darauf, ob Sie bei Bedarf an der entsprechenden Stelle nachgeschlagen hätten. Manche Inhalte sind in den Kommentaren gut versteckt.¹³ Manche Informationen finden sich nicht einmal in dem Kommentar, in dem man sie zunächst vermuten würde.¹⁴

⁹ Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020.

¹⁰ Thomas/Putzo, ZPO, 41. Aufl. 2020.

¹¹ Die Normrecherche im Internet ist zwar oft bequemer und erspart den Kauf der Gesetzessammlungen. Bedenken Sie aber, dass Sie so den handwerklich-motorischen Umgang mit den gedruckten Texten nicht lernen.

¹² Zulasten der gleichberechtigten Benennung sämtlicher geschlechtlicher Identitäten, aber zugunsten der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden natürliche Personen im Singular in der männlichen Form und im Plural in der generischen Form (oft: dem generischen Maskulinum) benannt. Gemeint sind aber natürlich stets sämtliche Personen.

¹³ Siehe allgemein zum Umgang mit den Kommentaren und zu „versteckten Fundstellen“ AS-Skript Die zivilgerichtliche Assessorklausur (2018), Rn. 57 ff., sowie Bohnen JA 2013, 450 (zusammengefasst von Lüdde RÜ 2013, 471).

¹⁴ Vgl. etwa die umfangreiche Auflistung der einschlägigen zwangsvollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfe und Normen bei Palandt/Herrler § 929 Rn. 51 ff., § 930 Rn. 29 ff. u. 34 ff. und § 1120 Rn. 3 f. u. 5 ff.

Achten Sie während der Lektüre dieses Skripts und auch während der sonstigen Befassung mit dem Vollstreckungsrecht darauf, welches Wissen Sie **auswendig parat** haben müssen und von welchem Wissen Sie **nur wissen müssen, wo es steht**. Sie werden merken, dass sowohl die Kommentare als auch das Gesetz Ihr Gedächtnis erheblich entlasten; letzteres nicht nur mit dem amtlichen Wortlaut, sondern auch mit den teils nichtamtlichen Überschriften, Inhaltsübersichten und Fußnoten.¹⁵ Im Thomas/Putzo sind die Tenorierungen zur besseren Auffindbarkeit sogar unterstrichen – einfacher geht es kaum.

Schreiben Sie zudem möglichst viele **Übungsklausuren**¹⁶ um die Anwendung Ihres Wissens zu trainieren.

V. Erforderliche Vorkenntnisse

- 6 Zur bestmöglichen Durchdringung dieses Skripts benötigen Sie gewisse **Vorkenntnisse**, die Sie idealerweise schon erworben haben oder sich aber vor der Lektüre aneignen sollten.

Das Vollstreckungsrecht regelt das „Recht durchsetzen“ als letzte der **drei Stufen der zivilrechtlichen Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips**. Es erschließt sich erst, wenn man mit dem **materiellen Recht** (dem „Recht haben“ als erste Stufe) und dem **Erkenntnisverfahren** der ZPO (dem „Recht bekommen“ als zweite Stufe) vertraut ist.

Es versteht sich daher von selbst, dass Sie über das übliche Wissen im **materiellen Recht** verfügen. Streitigkeiten haben hierbei einen geringeren Stellenwert als im ersten Examen, dafür kommen aber praktische Probleme und Verknüpfungen mit dem Prozessrecht hinzu. Greifen Sie daher auf Literatur zurück, die – auch was den Umfang angeht – auf das Referendariat ausgerichtet ist.¹⁷ Besonders klausurrelevante Verknüpfungen hat das Vollstreckungsrecht mit dem **Sachenrecht** (insbesondere dem Sicherungseigentum und dem Anwartschaftsrecht, dem Haftungsverband der Hypothek und dem Grundschuldrecht), mit der **Abtretung** und mit der **Aufrechnung**.

Das übliche Wissen zum **Erkenntnisverfahren** und zum **allgemeinen Umgang mit einer zivilrechtlichen Assessorklausur** muss ebenfalls vorhanden sein.¹⁸ Soweit das Vollstreckungsrecht nur inzident, insbesondere im Rahmen der Begründetheit einer Leistungsklage relevant wird,¹⁹ liefert ohnehin das Erkenntnisverfahren die prozessuale Einkleidung. Aber auch für die speziellen Rechtsbehelfe des Zwangsvollstreckungsrechts²⁰ gelten grundsätzlich die ersten sieben Bücher der ZPO, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Zusammenhang etwas anderes ergibt.

So sind **beispielsweise** gegen ein Urteil auf eine Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) die Rechtsmittel der Berufung (§ 511 ZPO) und der Revision (§ 542 ZPO) statthaft. Ferner beurteilt sich die Zulässigkeit der Änderung einer Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) nach den §§ 263, 264, 267 ZPO. Die Gerichtsstände des achten Buchs der ZPO sind hingegen gemäß § 802 ZPO ausschließlich. Die

15 Amtliche Überschriften gehören zum Gesetz und haben daher für die Auslegung nach Wortlaut und Systematik die gleiche Bedeutung wie der Fließtext der einzelnen Normen. Nichtamtliche Überschriften werden nachträglich von der Redaktion einer Gesetzessammlung ergänzt und haben daher keine Relevanz für die Auslegung; sie stehen im Schönfelder in eckigen Klammern, vgl. auch den Hinweis auf der Rückseite des Titelblatts des Schönfelders.

16 Sie sollten spätestens ein knappes Jahr vor Ihrem Klausurtermin, d.h. in der Regel mit Beginn der Anwaltsstation, mit dem regelmäßigen Schreiben von Klausuren beginnen. Nutzen Sie die lokalen Angebote, insbesondere die Klausurwochen in den Arbeitsgemeinschaften. Daneben empfehlen wir den K2-Fernklausurenkurs von Alpmann Schmidt bzw. für Referendare in Bayern den Klausurenkurs „Die Bayerischen 11“ von Alpmann Schmidt.

17 Z.B. das AS-Skript Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur (2018).

18 Hierzu AS-Skript Die zivilgerichtliche Assessorklausur (2018).

19 Zu den examensrelevanten Konstellationen näher der 2. Abschnitt im 2. Teil.

20 Zu den examensrelevanten Konstellationen näher der 1. Abschnitt im 2. Teil.

§§ 12 ff. ZPO und § 1 ZPO i.V.m. dem GVG sind also nur anwendbar, soweit sich im achten Buch keine speziellere Regelung findet.²¹

Um für den 2. Teil dieses Skripts vorbereitet zu sein, benötigen Sie auch Vorkenntnisse im **Vollstreckungsrecht** selbst sowie im **Anfechtungsrecht** nach dem AnfG.²² Sie werden Ihnen im 1. Teil vermittelt. Ohne diese wird es Ihnen schwerfallen, den 2. Teil dieses Skripts – also die nach Rechtsbehelfen geordneten Klausurtypen – zu durchdringen und Ihr Wissen hinreichend eng zu vernetzen.

VI. Aufbau des Skripts

Mithilfe des (unter C.) folgenden Abrisses können Sie kontrollieren, ob Sie im **Vollstreckungsrecht** ausreichend gewappnet sind und sich außerdem mit wesentlichen Vernetzungen des formellen Vollstreckungsrechts mit den klausurtypischen Rechtsbehelfen vertraut machen. Das **AnfG** ist hingegen auch denjenigen Referendaren, die sich sorgsam auf das erste Examen vorbereitet haben, in der Regel nicht bekannt. Die examensrelevanten Inhalte dieses auf der Grenze zwischen materiellem und prozessuellem Recht stehenden Gesetzes folgen im Anschluss (unter D.). Der erste Teil endet mit einem tabellarischen **Überblick über die Rechtsbehelfe** (unter E.).

7

Zunächst aber erhalten Sie (unter B.) einen **Überblick über die Klausurtypen**, nach denen sich auch die Gliederung des 2. Teils dieses Skripts bestimmt. Überlegen Sie zu Übungszwecken bei jedem Regelungsbereich und bei jedem Problem, die Ihnen begegnen, an welcher Stelle in welchem Klausurtyp diese auftauchen können. Seien Sie hierbei ruhig kreativ – die Prüfungsämter sind es auch. Oft kommen mehrere Klausurtypen in Betracht – das macht das Zwangsvollstreckungsrecht für den Prüfer ja gerade so reizvoll.

B. Überblick über die Klausurtypen

Auch in Zwangsvollstreckungsklausuren wird von Ihnen verlangt, entweder die **Entscheidung eines Gerichts zu entwerfen** oder aus Sicht eines Rechtsanwalts – ggf. nach vorheriger Begutachtung – einen Praxisentwurf (in der Regel einen Schriftsatz) zu erstellen. Aus anwaltlicher Sicht muss hierbei regelmäßig (neben dem Verhalten der Gegenseite) die **Entscheidung eines Gerichts vorhergesagt** werden. Es lässt sich daher – mit gewissen Einschränkungen für Kautelarklausuren – feststellen:

8

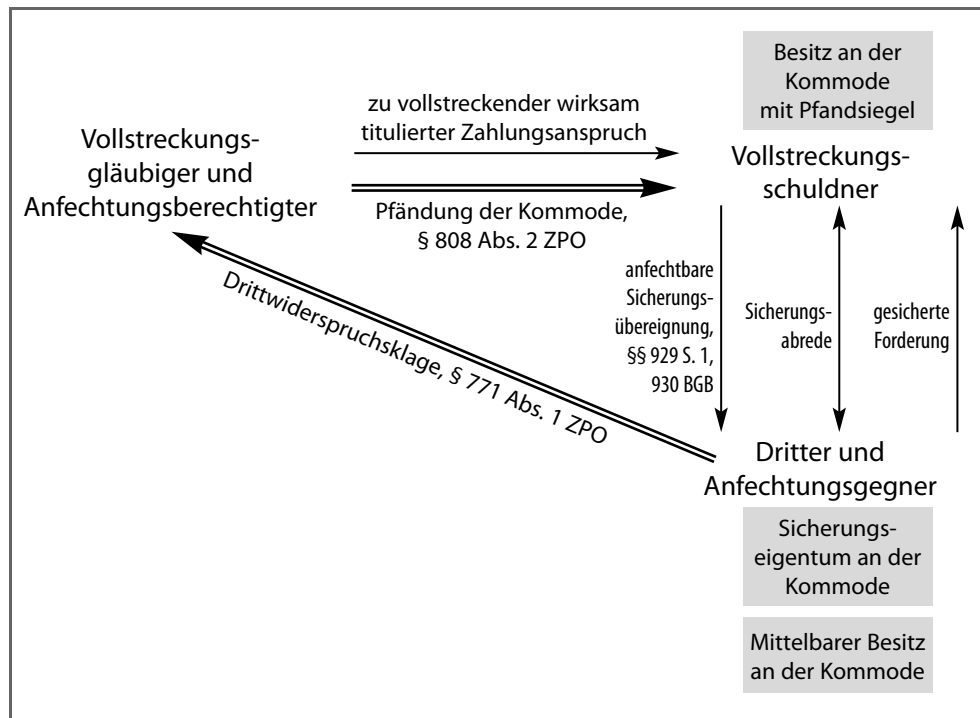
Auch in Zwangsvollstreckungsklausuren geht es um die **Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage oder eines sonstigen Rechtsbehelfs**.

Sie wissen, dass sich zu Beginn der Zulässigkeit (nach der gedanklichen Bejahung der deutschen Gerichtsbarkeit und der Eröffnung des ordentlichen Rechtswegs) die Frage stellen kann, **welcher Rechtsbehelf** dem Begehren des Rechtsbehelfsführers entspricht und daher **statthaft** ist. Sie werden für diese Problematik besonders im Verwaltungsprozessrecht sensibilisiert sein. In der „normalen“ Zivilklausur haben Sie hingegen meistens eine Leistungsklage, gelegentlich eine Feststellungsklage und nur in ganz exotischen Fällen eine Gestaltungsklage; größere Probleme zur Statthafteit stellen sich in diesen Zivilklausuren in der Regel nicht.

Die **Zwangsvollstreckungsklausur** ähnelt insofern jedoch wesentlich stärker der verwaltungsgerichtlichen Klausur. Es gibt eine **Vielzahl von möglichen Rechtsbehelfen**, deren Prüfungsprogramme für die weitere Zulässigkeit und Begründetheit sich zum Teil stark unterscheiden. Sie stellen also bereits zu Beginn Ihrer Klausur eine **entscheidende Weiche**.

²¹ Vgl. Thomas/Putzo/Seiler § 802 Rn. 2.

²² Ordnungsziffer 111 im Schönfelder.



Beispiel: Der Vollstreckungsgläubiger pfändet beim Vollstreckungsschuldner eine Kommode. Diese steht nicht im Eigentum des Vollstreckungsschuldners, denn er hat sie zuvor an den Dritten übereignet. Die Übereignung geschah vorgeblich zur Sicherung einer Forderung des Dritten gegen den Vollstreckungsschuldner. In Wahrheit nahm der Vollstreckungsschuldner sie aber vor, um dem Vollstreckungsgläubiger die Vollstreckung in die Kommode zu erschweren. Das wusste der Dritte auch.

Der Dritte erhebt **Drittwiderspruchsklage** gegen den Vollstreckungsgläubiger, gestützt auf sein Eigentum.

Die Klage ist **zulässig**, insbesondere ist nach der Rspr. auch das Sicherungseigentum ein Interventionsrecht und kein nur zur vorrangigen Befriedigung i.S.d. § 805 ZPO führendes Verwertungsrecht.

Die Klage ist aber **unbegründet**.

- Zwar ist der Dritte (**Sicherungs-)Eigentümer** der Kommode – das wäre er selbst dann, wenn der Vollstreckungsgläubiger schon angefochten hätte, denn die Anfechtung ändert wie oben ausgeführt die materielle Rechtslage nicht, vgl. § 11 Abs. 1 S. 1 AnfG.
- Aber der Vollstreckungsgläubiger kann dem Dritten die **Einrede der Anfechtbarkeit** aus § 9 AnfG entgegenhalten.⁴⁶³ Insbesondere liegt der Anfechtungsgrund des § 3 Abs. 1 AnfG vor.

Der Vollstreckungsgläubiger kann also dank seiner Einrede weiter in den Gegenstand vollstrecken bzw. im Fall einer verlängerten Drittwiderspruchsklage den erzielten Erlös behalten. Letztlich handelt es sich bei § 9 AnfG um eine **kodifizierte Fallgruppe des dolo agit-Einwands aus § 242 BGB**. Der Dritte soll nicht aufgrund einer ihm zwar zustehenden Rechtsstellung etwas verlangen dürfen, was er aufgrund einer Anfechtungsklage sogleich wieder hergeben müsste.

- 161** Da abgesehen vom Titel alle sonstigen Voraussetzungen eines Anfechtungsrechts vorliegen müssen, steht die Einrede aus § 9 AnfG nur **dem (vermeintlichen) Anfechtungsberechtigten gegen den (vermeintlichen) Anfechtungsgegner** zu. Die Einrede besteht hingegen insbesondere nicht bei einem Rechtsstreit des Vollstreckungsgläubigers mit dem Drittschuldner.⁴⁶⁴

Beispiel: Im obigen Fall pfändet der Vollstreckungsgläubiger nicht eine Kommode, sondern eine vermeintlich noch dem Vollstreckungsschuldner zustehende Forderung gegen dessen – nicht mit dem Dritten identischen, auf der vorherigen Skizze nicht eingezeichneten – Drittschuldner. Der

⁴⁶³ Thomas/Putzo/Seiler § 771 Rn. 14 a.

⁴⁶⁴ MünchKomm/Kirchhof § 9 AnfG Rn. 8.

zahlen. Ein Grundstück im Wert von 300.000 € müsste er hingegen auch nach BGB herausgeben und würde dafür den gezahlten Kaufpreis (100.000 €) zurückerhalten.

Die genannten Pflichten des Empfängers der Leistung beziehen sich auf die **Anfechtungsklage**. Bei einem **Angriff des Vollstreckungsgläubigers** mit einer Drittwiderspruchsklage hat dieser ein Interventionsrecht in entsprechender Höhe. Bei einer **Verteidigung des Vollstreckungsgläubigers** insbesondere gegen eine Drittwiderspruchsklage des Leistungsempfängers hat der Vollstreckungsgläubiger die Einrede aus § 9 AnfG in entsprechender Höhe.

7. Anfechtungsfrist, §§ 7 u. 8 AnfG

Die **Dauer** der Anfechtungsfrist ergibt sich aus den einzelnen Anfechtungsgründen. **183**
Fristbeginn und -ende sind in den §§ 7 u. 8 AnfG geregelt.

a) Beginn

Die Frist beginnt mit **Vornahme der Rechtshandlung**. Dabei ist gemäß § 8 Abs. 1 AnfG grundsätzlich auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem ihre **rechtlichen Wirkungen** eintreten. Allerdings sind insbesondere folgende **Ausnahmen** zu beachten: **184**

- Soweit die Rechtshandlung erst durch eine Grundbucheintragung wirksam wird, beginnt die Frist gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 AnfG bereits mit **Stellung des Eintragungsantrags durch den Anfechtungsgegner**, sobald die Einigung bindend ist und auch die übrigen Voraussetzungen der Rechtshandlung vorliegen.

Die Norm soll wie **§ 878 und § 892 Abs. 2 BGB** verhindern, dass Verzögerungen, die alleine durch das Grundbuchamt bei der Bearbeitung des Antrags verursacht werden, die materielle Rechtslage beeinflussen.

- Eine **Vormerkung** verlegt gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 AnfG den Fristbeginn nach vorne.

Die Norm überträgt den umfassenden Schutz der Vormerkung ins Anfechtungsrecht. Die Sicherungswirkung der Vormerkung gemäß **§ 883 Abs. 2 BGB** beginnt übrigens ebenfalls bereits unter den Voraussetzungen des entsprechend anzuwendenden § 878 BGB.⁵¹³

- Sollte die Rechtshandlung eine **Aufrechnung** sein, so beginnt die Frist bereits mit dem Entstehen der Aufrechnungslage i.S.d. § 387 BGB. Auf den Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung (i.S.d. § 388 BGB) kommt es nicht an.⁵¹⁴

Es wird also die von **§ 389 BGB** angeordnete Rückwirkung der Aufrechnung ins Anfechtungsrecht übertragen. Mit der gleichen Argumentation wird man auch bei einer Anfechtung nach §§ 119 ff. BGB – die auch eine Rechtshandlung i.S.d. § 1 AnfG darstellt – auf den Zeitpunkt des Entstehens des Anfechtungsgrunds abstellen können, um die von **§ 142 Abs. 1 BGB** angeordnete Rückwirkung ins Anfechtungsrecht nach dem AnfG zu übertragen.

Bedingungen und Befristungen beeinflussen den Fristbeginn hingegen gemäß § 8 Abs. 3 AnfG nicht.

b) Dauer

Je nach Anfechtungsgrund unterscheidet sich die Dauer der Anfechtungsfristen: **185**

- **10 Jahre** bei der Anfechtung nach § 3 Abs. 1 AnfG,

⁵¹³ Palandt/Herrler § 883 Rn. 19, § 885 Rn. 11.

⁵¹⁴ MünchKomm/Kirchhof § 1 AnfG Rn. 13, § 8 Rn. 16.

- **4 Jahre** bei der Anfechtung nach § 3 Abs. 2 AnfG (auch dann, wenn zusätzlich § 3 Abs. 3 AnfG greift),
- **2 Jahre** bei der Anfechtung nach § 3 Abs. 4 AnfG und
- **4 Jahre** bei der Anfechtung nach § 4 AnfG.

c) Ende bzw. Voraussetzungen der Einhaltung der Frist

- 186** Gemäß § 7 Abs. 1 AnfG ist für die **Einhaltung der Fristen** auf ihre **gerichtliche Geltendmachung** abzustellen, d.h. in der Regel auf die Erhebung der (Wider-)Klage des Anfechtungsberechtigten bzw. auf die gerichtliche Geltendmachung seiner Einrede aus § 9 AnfG. Auf die Erhebung der Klage bzw. Widerklage findet auch insofern **§ 167 ZPO** Anwendung, sodass letztlich die **Anhängigkeit** maßgeblich ist.⁵¹⁵ Die Fristberechnung richtet sich nach h.M. nach den §§ 187 ff. BGB.⁵¹⁶

Der anderen Ansicht, die § 139 InsO heranzieht, sollten Sie **klausurtaktisch** nicht folgen, da Sie die §§ 187 ff. BGB besser kennen dürften und diese zudem im Palandt kommentiert sind.

Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 AnfG kann die Frist bereits durch den **Zugang einer Mitteilung** des Anfechtungsberechtigten beim Anfechtungsgegner gewahrt werden.

Hieran müssen Sie in einer **Anwaltsklausur** denken, wenn die Zeit drängt.
§ 18 Abs. 2 AnfG regelt das Fristende nach **Beendigung des Insolvenzverfahrens**.

8. Weitere klausurrelevante Voraussetzungen

- 187** Es existieren viele weitere, zumeist durch die Rspr. entwickelte und daher ungeschriebene Aspekte, die in einzelnen Anfechtungssituationen relevant werden können. Einige wenige sollen (zum Teil nochmals) erwähnt werden, weil sie sich besonders gut für den **Einstieg in eine Inzidentprüfung** eignen.

Inzidentprüfungen sind in Klausuren zugleich **große Punktebringer aber auch Fehlerquellen**. Für den Prüfer sind sie besonders reizvoll, weil er durch sie unterschiedlichste Lebenssachverhalte und rechtliche Problemstellungen, die er veröffentlichten Urteilen, der eigenen Erfahrung oder auch der Ausbildungsliteratur entnimmt, ineinanderschieben kann. Wenn Sie eine Inzidentprüfung nicht erkennen, dann schneiden Sie sich zum einen diese Prüfung an sich ab und zum anderen geben Sie zu erkennen, dass Ihnen der Blick fürs große Ganze fehlt.

Das Anfechtungsrecht **setzt ferner voraus**,⁵¹⁷

- dass der Titel i.S.d. § 2 AnfG **wirksam** (nicht zwingend auch rechtmäßig) ist,
- dass der Vollstreckungsgläubiger den Titel **nicht erschlichen** oder im **kollusiven Zusammenwirken** mit dem Vollstreckungsschuldner erlangt hat, denn sonst steht seiner Anfechtung der Einwand der **unzulässigen Rechtsausübung** aus § 242 BGB entgegen.

Hier können Sie u.a. auf Ihr Wissen zur **Klage nach § 826 BGB** gegen eine sittenwidrige Vollstreckung zurückgreifen.⁵¹⁸

⁵¹⁵ Kindl/Meller-Hannich/Wolf/Haertlein § 7 AnfG Rn. 5.

⁵¹⁶ Kindl/Meller-Hannich/Wolf/Haertlein § 7 AnfG Rn. 13.

⁵¹⁷ Kindl/Meller-Hannich/Wolf/Haertlein § 2 AnfG Rn. 27 f.

⁵¹⁸ Näher zu dieser Klage unten Rn. 407 f.

- und dass der **Vollstreckungsschuldner dem Vollstreckungsgläubiger keine Einwendungen und kein Gestaltungsrecht gegen die titulierte Forderung** entgegensetzen kann, denn der Vollstreckungsgläubiger soll auf das Vermögen des Anfechtungsgegners nicht stärker zugreifen können, als er es auf das Vermögen des Vollstreckungsschuldners könnte. Dabei müssen Sie allerdings unbedingt beachten, dass die **Präklusion nach § 767 Abs. 2 ZPO** (unter Beachtung der §§ 796 Abs. 2, 797 Abs. 4 ZPO) auch gegen den Anfechtungsgegner wirkt, denn die präkludierten Einwendungen und Gestaltungsrechte stünden ja auch dem Vollstreckungsschuldner nicht zu. Hat der Vollstreckungsschuldner eine **Zug-um-Zug-Einrede** (insbesondere aus §§ 273, 320, 1000 BGB), so kann der Vollstreckungsgläubiger die Rechtsfolgen der Anfechtung auch nur Zug-um-Zug gegen seine Leistung an den Vollstreckungsschuldner geltend machen.⁵¹⁹

Unbeachtlich ist hingegen

188

- gemäß § 10 AnfG, ob die angefochtene Rechtshandlung aufgrund eines **Titels des Anfechtungsgegners gegen den Vollstreckungsschuldner** vorgenommen oder sogar erzwungen wurde, denn dieser Titel legalisiert die Rechtshandlung nicht im Verhältnis zum Vollstreckungsgläubiger, und
- ob **Gegenansprüche des Anfechtungsgegners gegen den Vollstreckungsgläubiger** bestehen (etwa aus § 11 Abs. 1 S. 1 AnfG i.V.m. §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 3, 292 Abs. 2 Var. 2, 994/996 BGB), denn wegen dieser muss sich der Anfechtungsgegner gemäß § 12 AnfG **an den Vollstreckungsschuldner halten**.

E. Rechtsbehelfe

Die Bestimmung des statthaften Rechtsbehelfs bzw. der statthaften Rechtsbehelfe ist **189**
– wie eingangs dargetan – **entscheidend für das Gelingen Ihrer Klausur**.

Der 1. Teil des Skript schließt mit **tabellarischen Übersichten**⁵²⁰ dazu.

I. Rechtsbehelfe bei verfahrensrechtlichen Mängeln eines Vollstreckungsakts

Mit den folgenden Rechtsbehelfen können Vollstreckungsakte angefochten werden, **190**
die aus **verfahrensrechtlichen Gründen** (zumindest) **rechtswidrig** sind, um ihre Wirksamkeit zu beseitigen. Auch **nichtige** und daher ipso iure wirkungslose Vollstreckungsakte können angefochten werden, um ihren „bösen Schein“ zu beseitigen.⁵²¹

Die größte **Klausurrelevanz** hat mit Abstand die Erinnerung nach § 766 ZPO. Die sofortige Beschwerde muss vor allem bekannt sein, um sie von der Erinnerung im Rahmen der Statthaftigkeit abzugrenzen, insofern kommt es auf die Unterscheidung zwischen Maßnahmen und Entscheidungen an. Die Grundbuchbeschwerde wird der Vollständigkeit halber erwähnt, sie ist (aus vollstreckungsrechtlicher Sicht) nur bei der Eintragung einer Zwangshypothek relevant, weil nur bei dieser das Grundbuchamt das zuständige Vollstreckungsorgan ist.⁵²² Der Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO ergänzt § 766 ZPO und wird daher der Vollständigkeit halber erwähnt.

519 Kindl/Meller-Hannich/Wolf/Haertlein § 2 AnfG Rn. 15.

520 Aufbauend auf Lackmann, S. 297 ff.

521 Siehe zur Rechtmäßigkeit und Nichtigkeit oben Rn. 53 ff.

522 Einen Beispielsfall hierzu liefert OLG München RÜ2 2016, 221.

Art	Vollstreckungs- erinnerung	Sofortige Beschwerde	Grundbuch- beschwerde	Vollstreckungs- schutz
Vorschrift	§ 766 ZPO	§§ 793, 567 ff. ZPO	§ 71 I GBO	§ 765 a ZPO
Anwendungsbereich	Anfechtung von Maßnahmen eines Vollstreckungsorgans außer Grundbuchamt (§ 766 I ZPO); Erzwingung von Maßnahmen des Gerichtsvollziehers (§ 766 II Var. 1 ZPO); Anfechtung des Kostenansatzes des Gerichtsvollziehers (§ 766 II Var. 2 ZPO)	Anfechtung einer Entscheidung in Form eines Beschlusses des Vollstreckungsorgans (AG, § 764 ZPO) oder Prozessgerichts des ersten Rechtszugs (AG oder LG)	Eintragung einer Zwangshypothek durch das Grundbuchamt	Abwendung/Entschärfung von Härtefällen
Art der Einwendungen	Verletzung von Vorschriften des Vollstreckungsverfahrens			sittenwidrige Härte
Abhilfemöglichkeiten des ers-tentscheidenden Vollstreckungsorgans	ja, § 572 I 1 ZPO analog	ja, § 572 I 1 ZPO	ja, § 75 GBO	§ 765 a Abs. 2 ZPO
Zuständiges Gericht und Entscheidungsform in 1. Instanz	Beschluss des AG als Vollstreckungsgericht, § 764 ZPO (Richter)	Beschluss des LG auf Entscheidung des AG (§ 72 I 1 GVG) bzw. des OLG auf Entscheidung des LG (§ 119 I Nr. 2 GVG)	Beschluss des OLG, § 72 GBO	Beschluss des AG als Vollstreckungsgericht, § 764 ZPO (Rechtspfleger)
Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung der 1. Instanz	Sofortige Beschwerde, § 793 ZPO	Rechtsbeschwerde (§ 574 ZPO), falls zugelassen	Rechtsbeschwerde (§ 78 GBO), falls zugelassen	sofortige Beschwerde, § 793 ZPO, § 11 Abs. 1 RPfIG
Wesentlicher Tenor	„Die Zwangsvollstreckung wird für unzulässig erklärt.“ Oder: „Die Maßnahme wird aufgehoben/angeordnet.“	Wie in 1. Instanz und: „Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.“	„Das Grundbuchamt wird zur Eintragung eines Widerspruchs angewiesen.“	„Die Zwangsvollstreckung wird für unzulässig erklärt.“ Oder: „Die Maßnahme wird aufgehoben/angeordnet/untersagt.“

II. Rechtsbehelfe bei materiell-rechtlichen Mängeln eines Vollstreckungsakts

- 191 Verstößt hingegen der titulierte Inhalt gegen **materielles Recht**, so sind die folgenden Rechtsbehelfe einschlägig. Zu beachten ist, dass **bis zur Beendigung der Zwangsvollstreckung nur die speziellen Rechtsbehelfe der ZPO** einschlägig sind. Eine **normale Leistungsklage**, gestützt auf eine Anspruchsgrundlage aus dem materiellen Recht, ist gesperrt, sie wird **erst nach Beendigung** der Zwangsvollstreckung statthaft. Eine Ausnahme bildet die **Klage nach § 826 BGB**, die wegen ihrer strengen

Vollstreckungsabwehrklage, § 767 ZPO

1. Zulässigkeit

■ Statthaftigkeit

- Vollstreckungsschuldner gegen Vollstreckungsgläubiger
- materiell-rechtlichen Einwendungen und Einreden
- gegen den titulierten Anspruch (nicht: gegen den Titel selbst)
- teilweise Verknüpfung mit, teilweise Ausschluss anderer Rechtsbehelfe

■ **Prozessführungsbefugnis:** keine isolierte Vollstreckungsstandschaft

■ Zuständigkeit

- bei Urteilen Prozessgericht des ersten Rechtszugs, §§ 767 Abs. 1, 802 ZPO
- Sonderregelungen in § 796 Abs. 3; § 797 Abs. 5; § 800 Abs. 3 ZPO

■ **Austausch von Einwendungen** laut (älterer) Rspr. als Fall der §§ 263 ff. ZPO

■ Rechtsschutzbedürfnis

- ab Bevorstehen der ZV bis Beendung der ZV als Ganzes
- statt Berufung zunächst (+), ab Einlegen der Berufung (-)

■ **Einwand der fehlenden Kostenerstattung**, § 269 Abs. 6 ZPO, wenn Kläger als Einwendung die Aufrechnung mit einem Anspruch anführt, bezüglich dessen er zuvor seine Leistungsklage zurückgenommen hat.

2. Begründetheit

■ **Aktivlegitimation** des Vollstreckungsschuldners; **Passivlegitimation** des Vollstreckungsgläubigers, u.U. auch des Dritten, wenn Klausel droht

■ irgendeine **materiell-rechtliche Einwendung**; Klassiker im Kommentar

■ **keine Präklusion**, §§ 767 Abs. 2, 796 Abs. 2, 797 Abs. 4 ZPO

- maßgeblicher Zeitpunkt abhängig vom Beginn des Vertrauens in die Rechtskraft des Titels
- bloße Herbeiführbarkeit einer Einwendung genügt nicht, bei Gestaltungsrechten genügt aber das Bestehen des Gestaltungsgrundes
- Kenntnis von der Einwendung unerheblich
- daneben Präklusion nach § 296 Abs. 1 u. 2 sowie nach § 767 Abs. 3 ZPO

3. Besonderheiten der praktischen Umsetzung

■ **Tenorierung**

- rechtsgestaltend
- jedwede Vollstreckung
- konkreter Titel
- ggf. nur gewisse Höhe und/oder Zug-um-Zug

■ **Einstweiliger Rechtsschutz**, §§ 769, 770 ZPO

4. Beharrliche Vollstreckung des Vollstreckungsgläubigers

■ Präventiv **Zwischenfeststellung** (§ 256 Abs. 2 ZPO)

■ **Vollstreckungsorgan stoppen**: § 775 Nr. 1 bzw. Nr. 2, i.V.m. § 766 Abs. 1 ZPO

5. Abweisendes Urteil erfasst aufgerechnete Forderung, § 322 Abs. 2 ZPO

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

- Abgrenzung der Rechtsbehelfe** 3
Abhandenkommen 71, 357
Ablieferung 92
 der gepfändeten Sache 90
 des Erlöses 90
Absonderungsrecht 78, 81, 134, 313, 329
Abtretung 123, 127
Abwägungsprozess, richterlicher 211
Abwendungsbefugnis 123
Adressatentheorie 212
Amtshaftung, § 839 409
Ampflicht 97
Anerkenntnis 121, 167 f., 282
Anfechtung 148 ff.
Anfechtungsberechtigung 377
Anfechtungsfrist 183, 287
Anfechtungsgegner 170
Anfechtungsgesetz (AnfG) 6, 12 f., 141,
 148 ff., 207, 287, 312 f., 373 ff.
Anfechtungsgrund 171
Anfechtungs-
 klage 14, 151 ff., 198, 207, 373 ff.
Anfechtungsrecht 313, 316
Anhörung 12, 98, 101 f., 120, 211, 232
Annahmeverzug 54, 224
Anordnung,
 einstweilige 234, 265, 293, 319, 334
Anspruch
 titulierter 67
 zu vollstreckender 22
Antrag 54, 101
Antrag des Klägers 200
Anwaltsvergleich 285, 297
Anwaltszwang 101
Anwartschaftsrecht 19, 134 ff., 147, 313
Anwendung, analoge 297
Arrest 21, 117, 160, 401
Arrestanspruch 402
Arrestatorium 104, 113, 116, 129
Arrestgrund 402
Aufrechnen 107
Aufrechnung 113, 128, 166, 184, 271,
 282, 296, 395, 403
Aufrechnungsverbot 166, 282
Ausfertigung, vollstreckbare 94
Auskehr 90
Auskunft 126, 133
Auslegung 200, 202
Aussonderung 134
Austauschpfändung 230
Außenverhältnis 316
- Bargeld** 86 f., 362
Bedingung 184, 252
Beendigung 94, 356
- Befristung** 184
Begehren des Mandanten 200
Begründetheit 13, 15
Beischiebung 253
Benachteiligungsvorsatz 178
Berichtigung des Grundbuchs 36
Berliner Räumung 23, 27, 86
Berufung 66, 271
Beschlagnahme 145
Beschluss 66, 232
Beschränkt dingliches Recht 134, 313
Beschränkung 68
Beschwer 212
Beschwerde, sofortige 66, 86, 102, 142,
 195, 236
Besitz 71, 141, 229, 313, 323
Besitzschutz 71
Besitzschutzanspruch 78
Besitzverschaffungsanspruch 313
Bestimmtheit 101, 221, 300
Beweiserleichterung 173
Beweislast 173, 248, 260, 402
Bezüge, laufende 106
Blockierstellung 160
Böser Schein 61, 106, 130, 190, 218, 313
Buchhypothek 98, 105
Bürge 316
- Deckung, inkongruente** 175
Deckungshandlung,
 kongruente 176
Dienstaufsichtsbeschwerde 211
Dienstherr 97, 358, 365
Dispositionsmaxime 23, 75
dolo agit-Einwand 160
Doppelpfändung 137
Dritte Forderung 127
Dritteigentum, evidentes 228
Dritter 45
Drittschuldner 99, 101 ff., 113 ff.,
 129 ff., 306, 346, 354 ff.
Drittschuldnerklage 346
Drittschutz 212, 230
Drittschützende Norm 102
Drittwiderspruchsklage,
 § 771 12 f., 45, 58, 64, 88, 95 f.,
 135, 141, 148, 160, 193, 203,
 269, 302 ff., 323, 358 ff., 375
 verlängerte 14, 96, 193,
 305, 309, 358 ff.
Drittwirkung der Rechtskraft 342
Durchsuchungsbeschluss 211
- Eigenbesitzer** 71
Eigenmacht, verbotene 359

Eigentum	313	Faustpfandrecht	78, 331
kraft Hoheitsakts	91 93, 357	Feststellungsinteresse	250
zweiter Klasse	313	Feststellungsklage	61, 114, 151, 271
Eigentumslage	230	Feststellungsurteil	256
Eigentumsvermutung	229	Firmenübernahme	252
Eigentumsvorbehalt	134	Forderung	98
Eingriffskondiktion	14	gegen sich selbst.....	99
Einlassung, rügelose	417	Form	215
Einmann-GmbH	311	Formalisierung	23
Einspruch	66, 239, 277	Freigabe	160, 200
Einspruchsfrist	285	Erklärung	75
Einstellung	68	Freiwilligkeit.....	278, 289, 371
Einstweilige Verfügung	21	Fremdbesitzer	71
Eintragungsantrag	184	Fremdgeschäfts-	
Einwendungen	130	führungswille	359, 361
forderungsbezogene	113	Frist	215, 339
gegen den Titel	297		
herbeiführbare	287	Gastwirtpfandrecht	329
rechtshemmende	281	Gefährdungshaftung	394
rechtsvernichtende	281	Gegenleistung	224, 252
Einwendungswechsel	275	Gegenstände	
Einzelvollstreckung	24, 148	Geld	31
Einziehung	160	Geldsortenschuld.....	31
Einziehungsklage	14, 45, 101,	Geldwertschuld.....	31
.....	198, 346, 417	Gerichtliche Entscheidung nach	
Einzugsermächtigung	124	§ 23 EGGVG	211
Einzugsrecht	112	Gerichtsstand	205
Empfangszuständigkeit	107	Gerichtsvollzieher	37, 47, 58, 71, 77, 86 f.,
Entgeltforderung	155	93 f., 115 f., 127, 144, 209, 231, 362
Enthftung	145	Gesamtgut	307
Entreicherung	156, 158	Gesamtschuldner	316
Entscheidung	86, 211	Gesamtvollstreckung	24, 148
Entscheidungsreife	238	Gesetz	5
Entstrickung	68, 75, 83 f.	Geschäft, fremdes	201 f.
Erbe	41	Geschäftsanweisung für Gerichts-	
Erfüllung	87, 93, 107, 113, 127, 270	vollzieher (GVGA)	47, 136, 219, 362
Erinnerung, sofortige	195	Geschäftsverteilungsplan	273
Erinnerungsbefugnis	212	Gesellschafter	316
Erinnerungsgegner	216	Gesellschaftsanteil	313
Erkenntnisverfahren	6, 25	Gestaltungsgrund	287
Erklärung der Unzulässigkeit	68	Gestaltungsklage	297, 302, 321
Erlass	128	prozessuale	267
Erlassen	104	sui generis	12, 67, 221, 269, 297
Erledigung	374	Gestaltungsrecht	149, 187, 282
Erledigungserklärung	287	herbeiführbar	287
Erlös	12, 80, 82, 92, 147, 304	Gestaltungsurteil	265
.....	319, 321, 357, 361	Geständnis	167
Ablieferung	90	Gewährleistungsrecht	91
Ersatzzustellung	113	Gewahrsam	60, 229
Ersteher	358	Gewahrsamsvermutung	229
Ersteigerer	80, 97	Glaubhaftmachung	88
Erwerb		Gläubigerbenachteiligung	149, 168
gutgläubiger lastenfreier	80, 137	mittelbare	168
lastenfreier	83	objektive	174
Erzwingungshaft	166	unmittelbare	168, 175
Evidentes Dritteigentum	47, 228	Grabstein	240
ex nunc.....	58, 69, 76, 342	Grund.....	235, 240
ex tunc.....	58, 81	Grundbuch	36
Existenzgrundlage	230	Grundbuchamt	49, 51, 142, 184
		Grundbuchbeamter	36

Grundsatz der unbedingten
 Sicherungsübereignung 138
 Grundschuld 31, 261, 274
 Grundstück 142, 313, 321
 Guter Glaube an die Zubehör-
 eigenschaft 143
 Gütestellenvergleich 285

Haftungsverband der Hypothek 37, 146
 Haustiere 230
 Heilung 57
 Herausgabe 67
 der Titellurkunde 67
 der vollstreckbaren Ausfertigung 271
 Herausgabeanspruch 31, 101, 140, 162, 313
 Herausgabebereitschaft des Dritten 229
 Hilfsmittel 5
 Hinterlegung 31, 88, 112, 114, 319
 Hoheitsakt 58, 359, 361
 Höchstgebot 412 (s. FN)
 Hypothek 31, 37, 142, 145, 313

Immobilienvollstreckung 144
 Indizien 166, 175
 Inhaberschaft 313
 Inhibitorium 103, 111, 116, 125
 Innenverhältnis 316
 Insolvenz 81, 123, 329
 Insolvenzanfechtung 148
 Insolvenzverfahren 24, 165, 374
 Interventionsrecht 140, 162, 302, 313

Justizgewährungsanspruch 22, 148

Kalender 54
 Kalendertag 223
 Kaufgeld 90, 359, 361
 Klage auf vorzugsweise Befriedigung,
 § 805 12, 59, 81, 96, 117, 142,
 160, 193, 304, 322 ff., 335
 verlängerte 14, 193, 327, 366
 Klage sui generis 192
 Klageänderung 275, 417
 Klagerücknahme 167
 Klausel 40, 52 f., 62, 115
 qualifizierte 245, 259
 Klauselerinnerung 65, 196, 300
 Klauselerteilungsklage,
 § 731 12, 40, 53, 197,
 245, 251, 286, 352
 Klauselgegenklage,
 § 768 12, 55, 65, 196, 257, 352
 Klauselorgan 261
 Klauselverfahren 245
 Kommentar 5, 137, 143, 219
 Konfusion 99
 Konkretisierungsgebot 300
 Konvaleszenz 59, 342
 Kostenansatz 86, 210
 Kostenentscheidung 233, 292, 318, 333

Kostenerstattung, fehlende 278
 Kostenerstattungsanspruch,
 prozessualer 282
 Kostenfestsetzungs-
 beschluss 86, 282, 285
 Kostengrundentscheidung 282

Leistung
 unentgeltliche 179
 unteilbare 182
 Leistungsgefahr 87
 Leistungsklage 14, 58, 86, 94, 96, 117
 142, 151, 164, 191 ff., 271, 345

Mahntrag 300
 Mahnbescheid 151
 Mahnverfahren 408
 Mangelfreiheit 224, 270
 Maßnahme 53, 142, 190, 217
 nichtige 218
 Materielles Recht 13
 Mehrerlös 412
 Meistbietender 90, 412
 Meistgebot 412
 Mindererlös 412
 Mindestgebot 90
 Mitgewahrsam 229
 Mobilienvollstreckung 144
 Musterbeschluss 232

Nacheile 77
 Nacherbfolge 307
 Nebenrechte, akzessorische 109
 Nicht der Rechtskraft
 fähiger Titel 342, 370
 Nichtigerklärung 282
 Nichtigkeit 60
 Notar 261
 numerus clausus 23
 Nutzungsersatz 156

Objektive Klagehäufung 17
 Obliegenheit 412
 Offenkundigkeit 250
 Öffentlichkeit 91
 Ordnungsvorschrift 79, 225

Papiere, indossable 98
 Parteifähigkeit 54
 Person, nahestehende 178
 Pfändbarkeit der Forderung 101
 Pfandrecht 12, 83, 316, 323, 366
 gesetzliches 329
 vertragliches 313, 329
 Pfandsiegel 77, 83, 137
 Pfändung 69 f.
 nicht bestehende Forderung 106
 schuldnerfremde Forderung 74
 schuldnerfremde Sache 74
 Umfang 109

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜB)	239	Schadensersatz	14
Pfändungsausspruch	104	Scheinzubehör	143
Pfändungsbeschluss	98, 102, 211	Schenkung, gemischte	180
Pfändungspfandrecht	57, , 78, 83, 92, 108, 324, 342, 357, 372	Schluss der mündlichen Verhandlung	285
Pfändungsschutz	101	Schriftsatzfrist	285
Pfändungsschutzkonto	101	Schuldnerschutz	23
Pfändungsverbot	101	Schuldnerschutzvorschriften	129
Präjudikat	402	Schuldverhältnis, gesetzliches	405
Präklusion	99, 187, 264, 285, 301, 342	Schutzbereich, persönlicher	127, 212
Präklusionstatbestand	289	Schutzgesetz	71
Präklusionsvorschrift, allgemeine	289	Selbstpfändung	99, 123
Prioritätsgrundsatz	331	Sequester	127, 212
Prioritätsprinzip	24, 342	Sicherheitsleistung	54, 223, 399
Prozessbevollmächtigter	208	Sicherungsabrede	138
Prozessfähigkeit	54	Sicherungs- eigentum	138, 160, 313, 316, 330
Prozessführungsbefugnis	54	Sicherungsvertrag	261
Prozessgericht	107	Sicherungsvollstreckung	54
des ersten Rechtszugs	50, 249, 273	Singularsukzession	170
Prozesshandlung	167	Sittenwidrige Schädigung, § 826	187, 191 f., 271, 359, 415
Prozessstandschaft	42	Sofortige Beschwerde, § 793	51, 95 f., 114, 142, 190, 321
gesetzliche	348	Sonderrechtsfähigkeit	75
Prozessvergleich	25, 36, 269, 274, 285, 342	Sonderrechtsnachfolge	252
Publizitätsträger	100	Sondervermögen	313
Quittung	94	Statthaftigkeit	8, 13, 202
Quittungsanspruch	94	Stichwortverzeichnis	199, 218
Rang	117, 131, 322, 331	Streitgenossen, notwendige	353
Ranggruppe	331	Streitigkeiten	3
Räumungsgut	405	Streitverkündung	350
Recht		Strengbeweis	265
ranghöheres	316	Stundung	128
zum Besitz	359, 361	Surrogat	92, 156
Rechtmäßigkeit	52 f.	Systematik	26
Rechtsbehelf	8, 63, 189, 199	Teilungsplan	367
Rechtsbeschwerde	66	Teilungsversteigerung	307
Rechtsgestaltung	292	Tenor	30 f., 233, 256, 318, 334, 344
Rechtsgrund	359, 361	Theorie	
Rechtshandlung	167	der realen Leistungsbewirkung	107
Rechtskraft	284, 295, 310, 348, 368, 407	gemischt privat-öffentlich- rechtliche	57, 79, 80
Rechtsnachfolger	170, 381	gemischte	81, 92, 361, 372
Rechtspfändung	136	öffentlich-rechtliche	78, 78, 361, 372
Rechtspfleger	18, 48, 102, 209, 220, 250, 282	privatrechtliche	78
Rechtsschutzbedürfnis	96, 101, 114, 166, 217, 250, 263, 276, 309, 325, 340, 351, 377	Titel	12, 29, 52, 81, 116, 166, 187, 221 f., 268
Rechtswidrigkeit	55	ohne materielle Rechtskraft	285
Revision	66	Titelausnutzung	408
Richter	18, 48, 86, 220, 273	Titelerschleichung	408
Rubrum	232, 285, 291, 317, 332, 355, 390, 411, 416	Titelgegenklage	298
Rückwirkung	81	Treugebers	313
Rügelose Einlassung.....	205	Treuhänder	127, 313
Sache	70 ff.	Typenzwang	23
bewegliche	32 ff., 321	Übereignung	31
Sachpfändung	137	kraft Hoheitsakt	87, 93
Saldierung	86	Übererlös	362

Übergabe	91
Überpfändung	109, 227
Überweisung	112, 119
an Zahlungen statt	123
zur Einziehung	124
Überweisungsbeschluss	14, 56, 58,
.....	119, 346, 418
Übungsklausur	5, 419
Unfreiwilligkeit.....	370
Universalsukzession	170
Unpfändbarkeit	230
Unterlassen	167
Unterwerfung auch zulasten späterer	
Eigentümer	274
Unterwerfungs-	
erklärung	12, 25, 67, 297, 370
notarielle	283, 285
Unzuständigkeit	270
funktionale	60
Urkundenklage	403
Veräußerung	
einer streitbefangenen Sache	44
hinderndes Recht	88
Veräußerungsverbot	307
Vereinbarung, vollstreckungs-	
beschränkende	282
Verfahrensbeteiligte	39
Verfahrensgrundsätze	23
Verfahrensvoraussetzungen	
allgemeine	54
wesentliche	79
Verfallklausel	248
Verfügung	359
einstweilige	401
Verfügungsanspruch	402
Verfügungsgrund	402
Verfügungsverbot	72
behördliches	111
Verhältnismäßigkeit	23, 54
Verjährung	115, 371
Vermieterpfandrecht	316
Vermögensauskunft	166
Vermögensrecht	98
Versäumnisurteil	25, 66, 168, 285
Versteigerung	412
öffentliche	89
Verstrickung	60, 68, , 80, 91, 93, 357, 361
Verstrickungsbruch	72
Verteilungsplan	336
Verteilungsverfahren	336
Vertrag	
entgeltlicher	178
öffentlich-rechtlicher	359
Verwaltungsrecht	52, 60
Verwertung	69, 75, 81, 94, 119
schuldnerfremder Sachen	358
Verwertungsreife	140
Verzicht	107
Vollpfändung	115, 117
Vollstreckbare Ausfertigung	65
Vollstreckbarkeit	12
vorläufige	265, 292, 318, 333
Vollstreckung, beharrliche	295
Vollstreckungsabwehrklage,	
§ 767	12, 42, 45, 67, 86 f., 192,
.....	255, 259, 266, 342, 403
verlängerte	14, 276, 368
wiederholte	289
Vollstreckungsanspruch	22
Vollstreckungsbescheid	66, 274, 285
Vollstreckungsbeschränkende	
Vereinbarung	300
Vollstreckungsdruck	400, 402
Vollstreckungserinnerung,	
§ 766	12, 18, 43, 67, 78, 95, 109,
.....	192, 203, 256, 259, 296, 301, 342
verlängerte	368
Vollstreckungsgegenklage.....	266
Vollstreckungs-	
gericht	18, 37, 48, 100, 108, 145
Vollstreckungsgläubiger	40
mehrere	353
Vollstreckungshindernis	54, 79
Vollstreckungsorgan	12, 46, 75, 209
Vollstreckungsschuldner	41, 44
Vollstreckungsschutz	241
Vollstreckungsstandschaft	42, 272
Vollstreckungsversuch,	
fruchtloser	166
Voraussetzungen der einzelnen	
Vollstreckungsmaßnahme	52, 54
Vorbehaltskäufer	78
Vorbehaltsurteil	403
Vorbehaltskäufer	135
Vormerkung	115, 184
Vorpfändung	115, 117
Vorsatzanfechtung	172
Vorwegpfändung	116, 230
Wandel der Rechtsprechung	282
Wartefrist	54
Wechselklage	403
Werkunternehmerpfandrecht	78, 329
Wertausschöpfende Belastung	169
Wertersatz	156, 305
Wesensgleiches Minus	
zum Vollrecht	134
Wesentliche Formvorschrift	60
Wesentliche Verfahrensvorschrift	60
Widerklage	395
Widerspruch	115
Widerspruchsklage,	
§ 878	12, 14, 59, 81, 142, 193,
.....	197, 321, 336 ff., 367
verlängerte	14, 367
Willenserklärung	51
Wirksamkeit	56
Wohnungsdurchsuchung	211, 225, 237

Zahlungsnachlass	248	Zustellung	54, 80, 105, 116, 120
Zahlungstitel, europäischer	285	Zwangshypothek	51, 142, 313
Zahlungsunfähigkeit	174	Zwangsversteigerung	142
Zedent	42	eines Grundstücks	145
Zeitpunkt	285	Zwangsverwaltung	142
Zessionar	42	Zwangsvollstreckung	22
Zubehör	60, 143 ff., 231	Allgemeine Voraussetzungen	54
Zufall	156	Beendung	207
Zug-um-Zug	166, 223, 270, 282, 292	besondere Voraussetzungen	54, 116
Verurteilung	54	Einstellung	90
Zulässigkeit	13, 15, 66, 201	Kosten	86
Zurückbehaltungsrecht	329	laufende	207
Zusammenwirken, kollusives	388	Parteien	39
Zuschlag	80, 90, 145	Unzulässigerklärung	77
Zuständigkeit	205, 214	Zweistufige Verzinsungspflicht	155
des Vollstreckungsorgans	50, 54	Zwischenfeststellungsklage	295
funktionelle	220		

K2

Fernklausurenkurs 2. Examen

Hören Sie auf Ihren Korrektor

K2 mit AUDIO-KORREKTUR

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- staatlich zugelassener Fernklausurenkurs mit **individueller Audio-Korrektur**, die Ihre Klausurlösung **bespricht** und **bewertet**
- zusätzlich erhalten Sie Ihre mit Randbemerkungen versehene Ausarbeitung sowie eine Musterlösung
- die Musterlösung enthält auch klausur-taktische Vorüberlegungen und themen-bezogene Vertiefungshinweise
- die Klausuraufgaben sind von ausbildungs-erfahrenen Praktikern (als Aktenauszug wie im Examen) erstellt

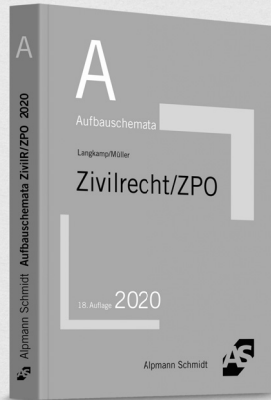


Alle Infos unter www.alpmann-schmidt.de



Alpmann Schmidt

Die Helfer für alle Fälle...



Aufbauschemata Zivilrecht/ZPO

Dr. Tobias Langkamp,
Rechtsanwalt und Repetitor
Frank Müller, Rechtsanwalt und
Repetitor

18. Auflage 2020 – 16,90 €
ISBN 978-3-86752-709-5



Aufbauschemata Strafrecht/StPO

Dr. Rolf Krüger, Rechtsanwalt,
FA Strafrecht und Repetitor
Dr. Mathis Bönke, Rechtsanwalt

15. Auflage 2019 – 14,90 €
ISBN 978-3-86752-614-2

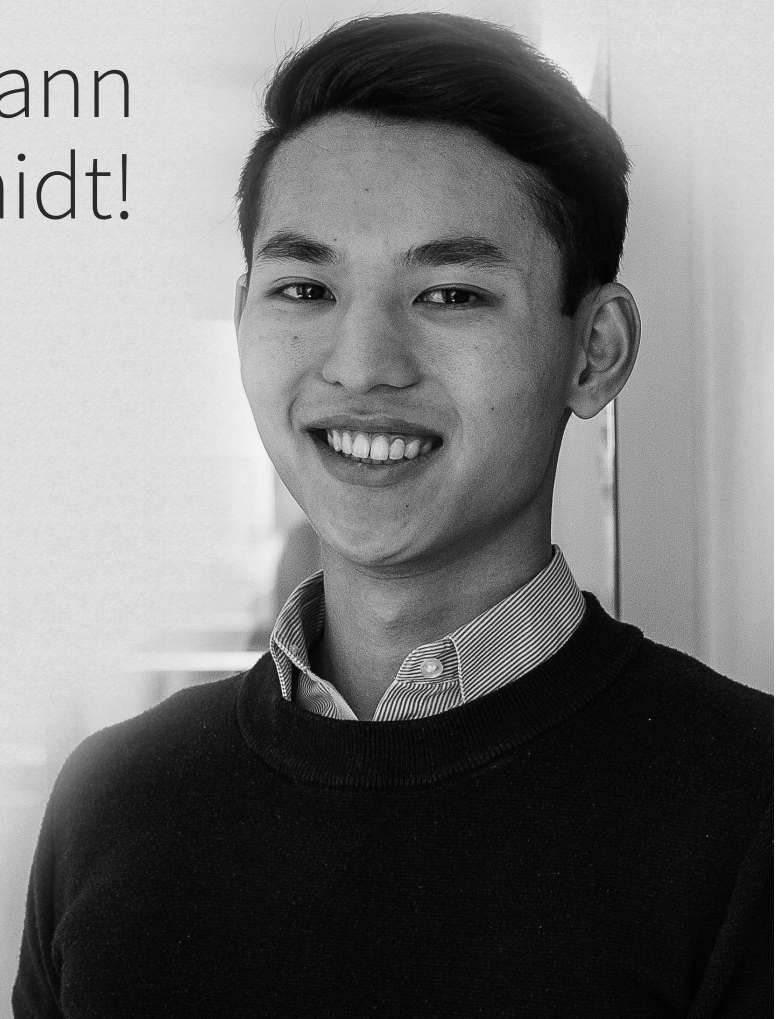


Aufbauschemata Öffentliches Recht

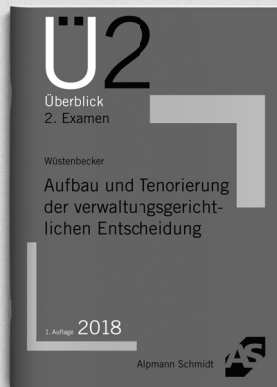
Thomas Müller, Rechtsanwalt
und Repetitor

17. Auflage 2019 – 14,90 €
ISBN 978-3-86752-629-6

... von Alpmann
Schmidt!



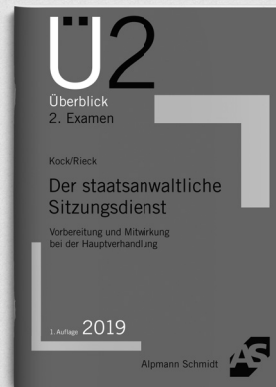
Den Überblick erweitern...



Ü2 – Überblick 2
Aufbau und Tenorierung
der verwaltungsgericht-
lichen Entscheidung

Horst Wüstenbecker,
Rechtsanwalt

1. Auflage 2018
ISBN 978-3-86752-626-5



Ü2 – Überblick 2
Der staatsanwaltliche
Sitzungsdienst

Rainer Kock, Staatsanwalt
Dr. Patrick Rieck,
Oberstaatsanwalt

1. Auflage 2019
ISBN 978-3-86752-625-8

... mit Alpmann
Schmidt!



ALPMANN SCHMIDT

Wissen, was läuft!

blog.alpmann-schmidt.de – Der Examensreport von Alpmann Schmidt



Unser Blog bietet:

- Auswertung der vergangenen Klausuren des 1. und 2. Examens
- Exklusiv für AS-Hörer: Lösungshinweise zu den Examensklausuren
- Online-Formular zur Einsendung von Gedächtnisprotokollen der Klausuren und Anforderung unserer Hotlists mit allen heißen Tipps für kommende Examensdurchgänge
- RÜ-Hitlist: Welche zuvor in der RÜ-Rechtsprechungsübersicht aufbereiteten Gerichtsentscheidungen liefern tatsächlich im Examen?